

SATZUNG DES TAGESSATZ E.V.

1. Name,Sitz

1.1. Der Verein trägt den Namen TagesSatz e.V.

1.2. Der Sitz des Vereins ist Kassel.

1.3. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Integration sozial und kulturell benachteiligter Bürgerinnen und Bürger, besonders Wohnungslose, Obdachlose und Straftatlassene. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, durch Herausgabe von Druckschriften, Veranstaltung von Seminaren für Betroffene und interessierte Bürgerinnen und Bürger und die Fortbildung von Mitarbeitern im Bereich der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person und juristische Personen, soweit sie die Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und deren Einrichtungen und Anstalten verfolgen, erwerben.

3.2. Die außerordentliche Mitgliedschaft können Gesellschaften des HGB, ebenso nicht eingetragene Vereine, erwerben.

3.3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3.4. Der schriftliche Austritt ist jeweils zum Monatsende möglich.

4. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat, die Revision und der Vorstand. Die Organe geben sich Geschäftsordnungen mit Festlegung der Beschlussfähigkeit und Einladungsfristen. Die Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

5. Mitgliederversammlung

5.1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladungen müssen mindestens vier Wochen vor Abhaltung derselben durch schriftliche Benachrichtigungen der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

5.2. Jedes ordentliche Mitglied nach 3.1 verfügt über eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

5.3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- Kontrolle der Geschäftsführung des Vereins
- Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstands
- Wahl der Revisoren
- Feststellung des Haushalts
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins.

5.4. Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

5.5. Von der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben wird.

6. Beirat

6.1. Der Beirat berät den Vorstand in der laufenden Geschäftsführung.

6.2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Beirat wird mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einberufen.

6.3. Der Beirat wird vom Vorstand aus dem Kreis der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder berufen. Dem Beirat können zusätzlich natürliche und juristische Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Er sollte mindestens fünf und höchstens zwanzig Mitglieder umfassen.

7. Revision

Die Revision kontrolliert die laufende Kassenführung des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung. Die Revision besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

8. Vorstand

8.1. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein.

8.2. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der anwesenden Stimmen.

8.3. Der Vorstand besteht aus fünf Personen: Der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassensführerin/Kassensführer, der/dem Schriftführerin/Schriftführer.

8.4. Er tagt nach Bedarf. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

9. Richtlinien für Betrieb und Finanzen

9.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitgliederbeiträge erheben.

9.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

10.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu je einem Drittel an das Socialcenter der Heilsarmee Kassel, das Diakonische Werk Kassel Stadt, Land und Kaufungen — Bereich allein stehende Wohnungslose sowie an den Verein Soziale Hilfe e.V. Kassel. Die genannten Institutionen verfolgen steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung.

10.3. Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.